

GARTENORDNUNG

der Gemeinde Döttingen für das Gartenland Vorhard, Parz. Nr. 969

1. Diese Gartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Pachtvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Döttingen und dem Gartenpächter.
2. Der/Die Gartenpächter/Gartenpächterin muss in der Gemeinde Döttingen wohnhaft sein.
3. Jede Gartenparzelle ist so zu bepflanzen und in Stand zu halten, dass sie jederzeit einen guten und geordneten Eindruck macht. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Es ist nicht erlaubt, hochwachsende Pflanzen irgendwelcher Art näher als einen Meter an die Grenze zu pflanzen, falls den angrenzenden Parzellen dadurch Sonnenlicht entzogen oder sonstiger Nachteil zugefügt wird.
4. Länger als ein Jahr bleibende Pflanzen (z. B. Beerensträucher) werden auf eigenes Risiko gepflanzt. Bei der Pachtkündigung durch die Gemeinde erfolgt kein Schadenersatz.

Jeder Pächter hat sein Pachtland das ganze Jahr von Unkraut freizuhalten.

Sofern ein Pächter seine Parzelle nicht mehr benutzt, den Garten verwahrlosen lässt oder die Bestimmungen der Gartenordnung verletzt, ist der Gemeinderat berechtigt, den Vertrag nach einmaliger, vorhergehender Mahnung, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zu kündigen.

5. Es kann das innerhalb der markierten und bezeichneten Grenzen liegende Areal genutzt werden.

Die Anlage weiterer Wege innerhalb der Parzelle ist Sache jedes Pächters.

6. Allfällig bei Pflanzen auftretende Krankheiten, welche sich auf andere Parzellen ausbreiten können, sind sofort zu bekämpfen. Es kann zu Lasten des Pächters durch den Gemeinderat die Entfernung von kranken Pflanzen angeordnet werden.

Die Wasserstellen und übrigen allgemeinen Anlagen sind mit Verständnis und Sorgfalt zu benützen. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Die Wasserstellen sind für alle zugänglich zu halten.

Für mutwillige und fahrlässige Beschädigungen haftet der Verursacher. Die Grenzpfähle sind Eigentum der Gemeinde und dürfen nicht beschädigt, entfernt oder versetzt werden.

Die Verwendung von Schläuchen ist nur zum Füllen von Behältern gestattet. Zum Bewässern der Pflanzen sind Giesskannen zu verwenden.

Wasserfässer müssen mindestens 70 cm und dürfen max. 100 cm über den Boden ragen. Sie sind mit einem Deckel zu sichern.

7. Es ist untersagt, Tiere jeglicher Art im Gartenareal zu halten.

Die Gärten sind keine öffentlichen Kinderspielplätze. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder auf der eigenen Gartenparzelle spielen.

8. Plastik-Treibhäuser dürfen nicht höher als 2 Meter sein und sind jeweils bis spätestens Ende November zu entfernen. Winterfeste Plastik-Häuser in gutem Zustand dürfen stehen bleiben. Die Plastik-Treibhäuser müssen einen Abstand von mind. 1 Meter zur nachbarlichen Grenze aufweisen.

Verunreinigungen durch Kunststofffolien (Plastik) müssen durch den Verursacher umgehend entfernt und korrekt entsorgt werden.

9. Die Aufsicht über das Gartenareal obliegt dem Gemeinderat.
10. Das Verbrennen von Abfällen ist untersagt. Es steht einem einzelnen oder mehreren Pächtern frei, das Pflanzen- bzw. Abfallmaterial auf dem Pachtland geordnet zu kompostieren. Sofern ein Kompost nur einer Parzelle dient, ist zur Nachbarparzelle ein Abstand von 1 Meter einzuhalten.
11. Die Einfassung der Gartenparzelle ist grundsätzlich gestattet. Die Grenzen sind unbedingt einzuhalten. Einfassungen dürfen nicht mehr als 1 m über die Wegoberfläche hinausragen.
12. Will der Pächter eine Baute erstellen, wobei es sich in der Regel nur um Gartenhäuschen, Werkzeugschuppen und dergleichen handeln darf, so hat er vorgängig bei der Bauverwaltung ein Bewilligungsgesuch einzureichen (sog. Baugesuch). Solche Bauten gelten als Fahrnisbauten im Sinne von Art. 677 ZGB und verbleiben im Eigentum des Pächters. Dieser verpflichtet sich, die Baute auf Verlangen der Verpächterin jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Pachtverhältnisses – ohne Anspruch auf irgendeine Entschädigung zu entfernen und den Boden wieder in früheren Zustand zu setzen, sofern die Grundeigentümerin bzw. Verpächterin nicht ausdrücklich darauf verzichtet.
13. Die Bauten dürfen eine maximale Grösse von 3m Breite, 6 m Länge – davon mind. ½ der Fläche offen – sowie 2.70m Höhe nicht übersteigen. Die Gartenhäuschen dürfen nicht als Weekend-Haus benützt werden. Jegliches Übernachten ist verboten.

Die Nachtruhe ist einzuhalten. Gemäss Polizeireglement ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr jeder Lärm verboten, der die Nachtruhe stört.

14. Die Pacht beginnt jeweils am 1. April. Der Pachtvertrag wird jeweils auf 1 Jahr abgeschlossen und wenn keine der Parteien kündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr.

Bei Weiterverwendung der gesamten Gartenparzellen (z.B. Verkauf) durch die Gemeinde gilt eine 3-monatige Kündigungsfrist auf Ende des Monats.

15. Nach Ablauf des Pachtvertrages muss die Gartenparzelle in geordnetem Zustand an die Verpächterin zurückgegeben werden. Das Areal ist umzugraben, sofern die Verpächterin nichts anderes verfügt.

5312 Döttingen, 07. April 2014

GEMEINDERAT DÖTTINGEN

Der Gemeindeammann:

Sig. Peter Hirt

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Doris Knecht

Diese Gartenordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 07. April 2014 beschlossen und ersetzt diejenige vom 27. Oktober 2003, vom 6. Juli 1998 und vom April 1988.